

Hier finden Sie den Text der Straßenreinigungsgebührensatzung inklusive aller bislang erfolgten Anpassungen, die sogenannte Lesefassung.

Die amtliche Satzung sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen finden Sie unter <https://asg-gifhorn/strassenreinigungsgebuehrensatzung/>

---

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl S. 281 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.08.93 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Gifhorn führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn der Geländestreifen dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder Bestandteil der Straße ist

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

### § 3 Öffentlichkeitsanteil

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Gifhorn trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse 1 = 25 %

Reinigungsklasse 2 = 80 %

### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört

(2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt.

Die Stadt führt in Reinigungsklasse 1 (Straßen mit Ausnahme der Fußgängerbereiche) die Reinigung 1-mal wöchentlich

und in

Reinigungsklasse 2 (Fußgängerbereiche) die Reinigung 6-mal wöchentlich durch.

(3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

### § 5 Gebührensätze

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1 = 2,56 Euro / Meter

Reinigungsklasse 2 = 8,00 Euro / Meter

### § 6 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Gifhorn zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die größte Grundstücksbreite zugrunde gelegt. Hierbei darf höchstens die Grundstücksbreite des Vorderliegers zugrunde gelegt werden. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

## § 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend; und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Gifhorn aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen

## § 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Gifhorn innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG

## § 9 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt

## §10 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1993 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 26.03.1987 außer Kraft.

Gifhorn, den 30.08.1993

STADT GIFHORN

Birth  
(Bürgermeister)

Jans  
(Stadtdirektor)